



Amtsblatt  
der  
Stadt Eckernförde

Nr. 03/2021

Herausgegeben am 04.03.2021

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

## **Seite**

1. Bekanntmachung der Feststellung des Nachrückens eines Ratsmitgliedes

1

## **Ortsrecht**

## **Seite**

2. Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Eckernförde

2-3

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 03/2021 ist am 4. März 2021 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung des Nachrückens eines Ratsmitgliedes

Frau Frauke Piechatzek hat ihr Mandat in der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde niedergelegt.

Gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes stelle ich nächstfolgenden, bisher noch nicht berücksichtigten Bewerber in dem Listenwahlvorschlag der Partei SPD

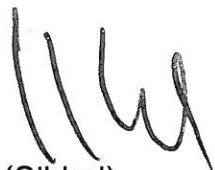
**Herrn Carsten Rix, wohnhaft Kattsund 5, 24340 Eckernförde**

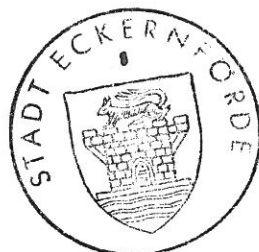
als neues Mitglied der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde fest.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann schriftlich oder zur Niederschrift gegen diese Feststellung gemäß § 44 i. V. m. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Eckernförde, Zimmer 031, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Einspruch einlegen.

Eckernförde, den 22.02.2021

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister  
als Gemeindevahlleiter

  
(Sibbel)



**Stadtverordnung**  
**über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen**  
**in der Stadt Eckernförde**  
**(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

**§ 2**

**Höhe der Parkgebühr**

- (1) Für den im Kernbereich der Innenstadt befindlichen Parkplatz zwischen Reeperbahn und Gartenstraße beträgt die Parkgebühr 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde; im übrigen Kernbereich der Innenstadt 0,75 Euro je angefangene halbe Stunde.

- (2) Fahrzeuge, die mit einem speziellen Kfz-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge versehen sind, dürfen im Kernbereich der Innenstadt gemäß Absatz 3 auf durch Gebühren bewirtschafteten Parkplätzen unter Beachtung der jeweils angegebenen Höchstparkdauer gebührenfrei parken. Die Ankunftszeit ist durch die Auslegung der Parkscheibe (VZ 318) anzuzeigen.
- (3) Der Kernbereich der Innenstadt wird wie folgt begrenzt:
- ♦ Reeperbahn (einschließlich der bis zum Bahnhof gelegenen westlichen Parkflächen),
  - ♦ Gerichtstraße,
  - ♦ Kieler Straße einschließlich Bahnhofstraße und Bachstraße,
  - ♦ Preußerstraße,
  - ♦ Am Exer,
  - ♦ Jungfernstieg,
  - ♦ Mühlenstraße,
  - ♦ Rosengang,
  - ♦ Ottestraße,
  - ♦ Frau-Clara-Straße,
  - ♦ Langebrückstraße,
  - ♦ Schiffbrücke und
  - ♦ Gahtjestraße.

Die genannten Straßen sind Bestandteile des Kernbereiches der Innenstadt.

### § 3

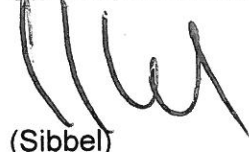
#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Oktober 2017 außer Kraft.

Eckernförde, den 22. Februar 2021

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister

